C. Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden vom 13. Mai 1992

vom ...

- Die Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden wird geändert.
- 1. § 2 Absatz 3 wird aufgehoben.
- 2. § 10 lautet neu:

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden § 10. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden erheben für Anordnungen und Entscheide folgende Gebühren:

1.	Kollegialbehörde	Fr.	100	bis Fr. 5 000
2.	Vorsorgliche Massnahmen	Fr.	100	bis Fr. 2 000
3.	Einzelrichter	Fr.	100	bis Fr. 1 000

II. Diese Verordnung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.